

Bebauungsplan "Westlich der Waldstraße"

OG Ottersheim | VG Bellheim

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG



Luftbildansicht des Plangebiets (rot) im räumlichen Kontext

EHRENBELER LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Freier Landschaftsarchitekt
Höflerstraße 14
mail: info@ehrenberg-landschaftsplanung.de
67659 Kaiserslautern

Bearbeitung

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt

Stand: 22.12.2021

Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2. Rechtsgrundlage	5
3. Untersuchungsraum und -zeit	6
4. Methode	6
5. Bestandsaufnahme	6
5.1 Standortcharakterisierung	6
5.2 Bestand Biotoptypen	7
5.3 Fauna-Erfassung	9
5.3.1 Abschichtung anhand der Meldelisten	9
5.3.2 Vogelarten	11
5.3.3 Reptilien	16
5.3.4 Schmetterlinge	17
5.3.5 Heuschrecken	18
5.3.6 Käfer und weitere Insektenarten	18
5.3.7 Fledermäuse und andere Säugetiere	18
6. Konfliktbetrachtung	19
6.1 Darstellung des Vorhabens	19
6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung	19
6.2.1 Vögel	19
6.2.2 Weitere Artengruppen	22
7. Maßnahmen	22
8. Fazit	24

6 Tabellen im Text

2 Abbildungen im Text

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Bellheim plant, in der Ortsgemeinde Ottersheim das Neubaugebiet „Westlich der Waldstraße“ als allgemeines Wohngebiet zu realisieren.

Den Geltungsbereich des Vorhabens zeigt Abb. 1.

Aufgrund des Bestands kam eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung¹ zu der Beurteilung, dass bei der Umsetzung des Vorhabens eine Beeinträchtigung und Gefährdung von besonders und streng geschützten Tierarten a priori nicht auszuschließen ist.

Der damit erforderliche Fachbeitrag Artenschutz betrachtet in Form einer vertiefenden Studie², inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu kompensieren sind.

Als primär betroffene Arten oder Artengruppen waren auf Grundlage der Potentialabschätzung

- Vögel
- Reptilien

im Rahmen einer Geländeerfassung zu bearbeiten.



Abb. 1: Geltungsbereich (GB = blau) und Lage im räumlichen Kontext

1 L.A.U.B. GmbH (2020) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) Fläche OW1 - Verlängerung Wiesenstraße; im Auftrag der VG Bellheim

2 Der Term „Studie“ wird hier bevorzugt, da die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen den abschließenden behördlichen Vorgang darstellt.

Weitere Artengruppen, von denen Vertreter im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, werden auf Basis der Biotopbestandserfassung und verfügbarer Meldelisten abschichtend betrachtet.

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß § 44 ff. BNatSchG (Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern der Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist sowie die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen³, festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Des Weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude und Offenlandflächen anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen und durch ein Vorhaben betroffen sind.

³ CEF = continuous ecological function, ein aus den EU-Richtlinien übernommener Term

3. Untersuchungsraum und -zeit

Der Untersuchungsbereich ist weitestgehend deckungsgleich mit dem Geltungsbereich in Abb. 1 und wurde lediglich auf brachliegende oder extensiv genutzte Parzellen im südlichen Anschluss ausgedehnt.

Die Bestandserfassung erfolgte im April und Mai 2021, mit einer Nachkontrolle der Gehölze im laubfreien Zustand im Dezember.

4. Methode

Avifauna

Die Avifauna wurde in einer Kombination aus Transekt- und Punktbeobachtung erfasst. Der Geltungsbereich der Abb. 1 wurde dabei in langsamer Geschwindigkeit mehrfach pro Geländetag entlang von Wegen und Saumstrukturen abgeschritten und an der Grenzlinie zu Gärten Punktbeobachtung (wechselnde Dauer zwischen 10-30 min) durchgeführt. Dabei wurden Vogelarten optisch und akustisch registriert.

Als Beobachtungs-/Erfassungsgeräte dienten: Olympus Fernglas 10x30.

Reptilien

Im wesentlichen wurde auch hier die Transekt-Punkt-Beobachtung für jeweils eine Stunde angewandt, die sich auf den südlichen Bereich mit einigen Kleinstrukturen konzentrieren konnten.

5. Bestandsaufnahme

5.1 Standortcharakterisierung

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Ottersheim im unmittelbaren Anschluss an Alt- und Neubebauung; der Geltungsbereich umschließt auch landwirtschaftliche Gebäude unterschiedlichen Alters.

Nach Norden und Westen schließen sich ausgedehntere, vergleichsweise strukturarme Ackerflächen an.

Nach Süden folgt eine Gemengelage aus Ackerflächen, Hausgärten und extensiv oder brach liegenden Garten- oder Freizeitflächen. Dieses Mosaik wird nach Süden entlang der L 509 und nach Osten entlang der Waldstraße durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit überwiegend dörflichem Charakter begrenzt.

5.2 Bestand Biotoptypen

Abbildung 2 zeigt die Biotoptypen im Geltungsbereich (GB) nach dem Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz. Sie sind in Tabelle 1 charakterisiert.

Tab. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich

Kode	Langtext des Biotoptyps und Kurzbeschreibung
HA0	Ackerland Intensiv genutzt, v.a. Getreideanbau
EA0	Fettwiese , blüten- und strukturarmes, kleinflächiges Grünland im Nahbereich von Wirtschaftsgebäuden mit 4 kleinkronigen, niederstämmigen Obstbäumen
HM4a	Trittrassen , oder stark durch Befahrung und Lagerung von Gerät beeinträchtigte Stellflächen mit Trittrassenvegetation
+WA5b	Mähgutlager – balliertes Heu
HT3	Lagerfläche, unversiegelt – landwirtschaftl. Regiefläche mit lückiger, immer wieder gestörter Trittrassen- und Ruderalvegetation
BF6	Obstbaumreihe – überwiegend kleinkronige, niederstämmige Apfelbäume (<i>Malus domestica</i>) über Fettwiese, mit Brusthöhendurchmesser von max. 15 cm, eine Kirsche (<i>Prunus avium</i>) mit ca. 25 cm BHD
GF0	vegetationsfreie Fläche – Fahr- und Rangierfläche mit allenfalls sehr lückigem Spontanaufwuchs
HJ1+ HJ2	Zier- und Nutzgarten unterschiedlicher Pflegeintensität, mit Einzelbäumen, v.a. Nußbaum (<i>Juglans regia</i>) und Obstbäumen.
HJ1+ HJ3	Zier- und Bauerngarten – letzterer unterscheidet sich vom Nutzgarten durch einige, kleinerer, über längere Zeit unbewirtschaftete Flächen, die Kleintieren Habitatstrukturen bieten
HJ4	Gartenbrache – im Rückraum landwirtschaftl. Gebäude liegende, längere Zeit ungenutzte Gartenfläche, sie enthält eine stärkere Weide (<i>Salix</i> sp.) mit BHD 30 cm und Sukzessionsgehölze; in der Fläche steht/liegt ausgedientes Ackergerät.
HN1	Wohn- oder Wirtschaftsgebäude – alte und neue Bauweise
EA0	Fettwiese , extensiv genutzt, aber vergleichsweise blütenarme Wiese; frische bis feuchte Standortbedingungen. Auf der Fläche steht eine sehr markante Blutbuche mit BHD >100 cm.
WA7	Lagerplatz ausrangiertes Ackergerät
WB1a	Scheune, Schuppen – hier Foliengewächshaus
WB1b	Scheune, Schuppen – hier Remise-artiges Holzgebäude in beginnendem Zerfall
WA0	Kleinstrukturen , die als Habitatrequisiten dienen können, wie Brennholz- und Palettenstapel, Lesestein- und Pflastersteinhaufen,
VB1a	Wirtschaftsweg , befestigt, versiegelt
VB1b, VB5	Wirtschaftsweg , befestigt, unversiegelt, der Weg geht in einen Fußpfad zur Waldstraße über
VB2	Wirtschaftsweg, Fahrspur , unbefestigt oder lediglich fahrverdichtet

Solitärbäume

Im Geltungsbereich stehen wenige, v.a. kleine Obstbäume und Holundersträucher (*Sambucus nigra*) außerhalb der aktuell als Garten genutzten Flächen. Die Individuen zeigen keine Requisiten wie Höhlen, Stammspalten, Astausbrüche u.ä., die sie als Biotopbäume auszeichnen würden; ihr Alter ist auf 20 oder weniger Jahre zu schätzen.

Auch die innerhalb der Gärten stehenden Individuen, v.a. Nußbäume (*Juglans regia*), sind wenig älter und ebenfalls nicht als Biotop- oder Habitatbäume zu klassifizieren.



Abb. 2: Biotoptypen im Geltungsbereich; Kürzel sind im Text erläutert; Kreise = Einzelbäume unterschiedlicher Stärke

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die nächsten Biotope der Biotopkartierung liegen in Distanzen von 500 bis 600 m in südlicher und nördlicher Richtung. Im Süden jenseits der L 509 sind es Röhrichte und Weiden-Bachuferwälder entlang des Brühlgrabens, im Norden eine Silgen-Feuchtwiese am Rand von Ottersheim.

Das Vorhaben wird mit hinreichender Sicherheit keinen negativen Einfluss auf diese Biotope entfalten.

5.3 Fauna-Erfassung

5.3.1 Abschichtung anhand der Meldelisten

Wie eingangs erwähnt, unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung in erster Linie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die insgesamt besonders geschützten, heimischen Vogelarten.

Da die Geländeerfassungen letztlich nur Momentaufnahmen des Arteninventars darstellen können, dient als weitere Beurteilungsgrundlage die Artenmeldeliste für den 2x2 km Quadranten, in dessen Zentrum der Geltungsbereich liegt⁴. Der Quadrant ist hinsichtlich der Wirbeltier-Fauna sehr gut erfasst. Aufgrund der Lage und Größe des Vorhabens erschien daher ein Abgleich mit der Meldeliste des gesamten Messtischblatts TK 6715 Zeiskam obsolet, da diese viele Arten aus den einbegriffenen Naturschutzgebieten weiter im Norden enthält.

Für die Gesamtheit der aufgeführten Arten erfolgt zunächst eine Potentialabschätzung, da nicht alle gelisteten Arten für den Raumausschnitt des Geltungsbereichs gleichermaßen relevant sein können. Die nach der Potentialabschätzung verbleibende Artenzahl ist in Tabelle 2 hergeleitet. Sie wird ggf. durch die eigene Erfassung ergänzt oder spezifiziert.

Tab. 2: Abschichtungsprozess für relevante Tier- und Pflanzenarten des 2x2 km Quadranten

Pflanzen incl. Pilze	52					
Tiere (Vertebraten und Invertebraten ohne Käfer)	173					
Gelistete Gesamtartenzahl	225					
abzüglich Arten						
die an Wasser oder Feuchtgebiete gebunden sind (46)		179				
deren Kernlebensraum im Wald, in Feldgehölzen, größeren Baumbeständen liegt (65)			114			
die große, v.a. magere Wiesenschläge bevorzugen (33)				81		
für die Quartiere, besondere Habitatrequisiten oder Larvalsubstrate fehlen – Habitatspezialisten (11)					70	
Zu erwartende Gesamtartenzahl						70

⁴ Artenliste im Modul ArteFakt und Artenfinder des rheinlandpfälzischen Landesinformationssystems LANIS

Von den verbleibenden 70 Arten entfallen auf	
Vögel	22
Säugetiere	3
Hautflügler	2
Schmetterlinge	11
Fang und Heuschrecken	2
Käfer	3
Weichtiere	1
Pflanzen	26

Erläuterung zur Abschichtung:

- *an Wasser oder Feuchtgebiete gebundene Organismen* – hierher gehören alle Arten, die in ihrer gesamten Lebensphase oder ihrer präferierten Habitatwahl (zur Fortpflanzung und Nahrungssuche) streng bzw. vorwiegend an das Vorhandensein von größeren Wasserkörpern oder an Feuchtgebiete mit entsprechender Vegetation gebunden sind, z.B. Fische, Muscheln, Amphibien ohne trockene Landlebensräume, Entenvögel, Watvögel, auch Libellen und Schmetterlingsarten, etc. Im Betrachtungsraum kommen keine derartigen Habitate vor.
- *Arten des Waldes und der ausgedehnten, mehrschichtigen Gehölze* – hierzu zählen obligate Waldbewohner und Arten, die ihren Kernlebensraum in Feldgehölzen, ausgedehnten Gebüschstrukturen haben; unter den Vögeln sind dies Feinest-Brüter der hohen Baumkronen oder der dichten Gehölze, sowie zahlreiche Baumhöhlennutzer
- *Arten des weiträumigen, vor allem des mageren, blütenreichen Grünlands* – hierher zählen Arten, die große Grünlandschläge und/oder ausgesprochen wärmebegünstigte Standorte mit langjähriger Standzeit bevorzugen und hier ihren Kernlebensraum haben. Arten der trocken-heißen Standorte mit längerer Habitattradition fallen ebenfalls in diese Kategorie
- *Habitatspezialisten* – hierzu werden Arten gerechnet, die sehr spezifische, am Eingriffsort nicht vorhandene Standortbedingungen und Strukturen zur Fortpflanzung und zum Vorkommen benötigen, z.B. Steilwände, Felsen, hohe Gebäude, oder auf spezifische Substrate oder Pflanzen für die Larvalentwicklung angewiesen sind z.B. Wiesenknopf für die FFH-Arten unter den Bläulingen, Totholz verschiedener Zerfallsstadien für holzbewohnende Käfer, etc.

Die verbleibenden potentiellen und registrierten Arten sind in den Tabellen der Arten-Kapitel angegeben.

5.3.2 Vogelarten

Die Avifauna des Betrachtungsraums ist maßgeblich geprägt durch die Lebensgemeinschaft der offenen Feldflur und der mäßig begrünten Ortsrandzone; im zweitgenannten Lebensraum sind dann vor allem die siedlungsholden Arten zu erwarten.

Offenlandarten und speziell die bodenbrütenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) bevorzugen Habitats mit großen Sichtachsen (ausgedehnte Acker-Grünlandkomplexe) und halten Meidedistanzen gegenüber vertikalen Kulissen (Gebäude, hoch aufragende Gehölzkulissen u.ä.) von 50 Metern und mehr. Die im Geltungsbereich liegenden Ackerflächen sind allenfalls suboptimal, die Grünlandbereiche auf keinen Fall für diese Arten geeignet.

Dies gilt auch für zahlreiche Ökoton-Bewohner, Arten die Gehölze/Höhlen für den Nestbau benötigen, ihren Aktions- und Nahrungsraum aber ins weiträumige Offenland ausdehnen. Hier zu nennen sind Arten wie Star, Stieglitz, Bluthänfling, Feldsperling und weitere Vertreter dieser Gilde.

In Tabelle 3 sind die im Geltungsbereich registrierten Arten angegeben. Für einige Arten wurden auch Beobachtungen oder Verhörungen aus dem südlich angrenzenden Gartenareal aufgenommen, da deren Reviere sich mit hinreichender Sicherheit auf Teile des Geltungsbereichs erstrecken und eine Brut in diesem jederzeit nicht ausgeschlossen ist.

Zu betonen ist, dass die innerhalb des Geltungsbereichs registrierten Arten ausschließlich als Nahrungsgäste auftraten; Brutgeschehen war auch im Mai nicht oder nur in Strukturen außerhalb des GB festzustellen. Die Kontrolle der Bäume im laubfreien Zustand zeigte weder Nisthinweise oder Nestreste, noch Stammhöhlen, die eine vorausgegangene Brut vermuten ließen.

Bis auf eine ältere Bruchweide innerhalb der Einheit HJ4 und eine stärkere Kirsche im Abschluss der Obstbaumreihe (BF6) sind die übrigen Bäume im GB als Neststandorte denkbar ungeeignet (kleine, niedere und wenig verzweigte Kronen, keine Höhlungen). Die größeren Baumexemplare in den Gärten sind v.a. Nußbäume, deren lichte Kronen nahezu keine, fein verzweigten Äste oder Astgabeln für die Fixierung von Kleinvogelnestern haben⁵; allenfalls sind die Kronen für größere Arten wie Rabenkrähe oder Ringeltaube geeignet; deren dauerhafte Nestbauten wären aber erkennbar gewesen.

Die Zuordnung in den Tabellen 3 und 4 als siedlungshold oder -abhold orientiert sich an den Angaben in FLADE zur Stetigkeit im Lebensraum *Dorf*. Arten mit Stetigkeiten unter 50% werden als siedlungsmeidend (abhold) eingestuft.

⁵ Nußbäume sind für viele freikronenbrütende Vögel denkbar ungeeignet; der Verfasser beobachtet seit 20 Jahren Nußbäume in seinem Wohnumfeld, ohne jemals Kleinvogelnester darin gesehen zu haben

Tab. 3: Im Geltungsbereich (GB) und dessen näherem Umfeld registrierte Vogelarten

Beobachtung		RL = Rote Liste RP	VA = Verantwortung	VS-RL = Zielart der Vogelschutzgebiete
	Brut im GB möglich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch	Anh.1: bes. Maßnahmen für Lebensräume
weiß	Brut unwahrscheinlich	3 = gefährdet V = Vorwarnliste * = ungefährdet	!! = sehr hoch	Art 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel
<u>Leitarten</u>	dörflicher Siedlung ⁶	Erhaltungszustand nach Roter Liste		
<u>Begleitarten</u>		 günstig	 ungünstig	 schlecht
Abkürzungen				
BV Brutvogel	HB Höhlen- / Nischenbrüter	NG Nahrungsgast		
ÜF Überflug	sh siedlungshold	sah siedlungsabhold		GB Geltungsbereich

Deutscher Name	Art	Status im GB	RL / VA / VS-RL	Bemerkungen
<i>Amsel</i>	Turdus merula	NG, sh	* / !! / -	Brut in Gärten außerhalb des GB hinreichend sicher; im Spätjahr Aggregationen in Obstbäumen mit verbliebenen Früchten
<i>Blaumeise</i>	Parus caeruleus	HB, NG sh	* / !! / -	HB, keine Bruthöhlen in inspizierten Bäumen
<i>Buntspecht</i>	Dendrocopos major	HB, NG, sh	* / !! / -	HB, großer Aktionsraum, kann durchaus aus Distanzen > 500 m einfliegen; könnte Stammhöhlen in Nussbäumen innerhalb des GB zimmern
<i>Elster</i>	Pica pica	NG, sh	* / - / -	allenfalls ein Baum als Neststandort geeignet
<i>Feldlerche</i>	Alauda arvensis	NG?, sah	3 / !! / -	in Distanz im Westen verhört, als BV im GB auszuschließen
<i>Girlitz</i>	Serinus serinus	NG, sh	* / + / -	bevorzugt Nadelbäume als Neststandort; Brutmöglichkeiten in Gärten ausserhalb des GB
<i>Grünspecht</i>	Picus viridis	NG, HB, sh	* / !! / -	großer Aktionsraum, kann durchaus aus Distanzen > 500 m einfliegen, s.a. Buntspecht
<i>Hausrotschwanz</i>	Phoenicurus ochruros	BV?, HB, sh	* / !! / -	Brut in/an Wirtschaftsgebäuden außerhalb GB hinreichend sicher; als BV auch in Gebäuden innerhalb des GB möglich.
<i>Hausperling</i>	Passer domesticus	BV?, HB, sh	3 / !! / -	Brut nur im Bereich der Bebauung; im Spätjahr Aggregationen im südlichen Strauchwuchs und in Gärten.
<i>Kohlmeise</i>	Parus major	HB, NG, sh	* / !! / -	nur Nahrungsgast, s. Blaumeise
<i>Mäusebussard</i>	Buteo buteo	NG?, sah	* / !! / -	nur Überflug, keine Nistmöglichkeit
<i>Mönchsgrasmücke</i>	Sylvia atricapilla	BV?, sh	* / !! / -	verhört in südl. angrenzendem Garten; dort Brut hinreichend sicher
<i>Rabenkrähe</i>	Corvus corone	NG, sh	* / !! / -	feldernd auf Ackerflächen in kleinen Trupps; Horste sind i.d.R. dauerhaft und wären zu sehen gewesen. Die Obstbäume haben eine ausreichende Höhe für die Nestanlage.
<i>Ringeltaube</i>	Columba palumbus	NG sh	* / !! / -	geeigneter Neststandort in Fichten östlich außerhalb des GB; feldernd auf Ackerflächen

6 Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands IHW-Vlg.

Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV,? sh	* / ! / -	Brut allenfalls in Einheit HJ4 wahrscheinlich
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG sh	* / ! / -	jagend über Ackerflächen, keine Nistmöglichkeiten
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV?, sh	* / ! / -	Brut allenfalls in Einheit HJ4 wahrscheinlich

Die Arterfassung eines Raums stellt i.d.R. eine Momentaufnahme dar, solange die Begehungsintensität deutlich unter der einer Dauerbeobachtung liegt. Das Artenspektrum eines jeden Raums unterliegt natürlichen Schwankungen, die saisonal und populationsdynamisch, sowie durch wechselnde inner- und zwischenartliche Konkurrenz bestimmt sein können.

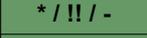
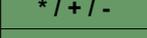
Daher ist das Arteninventar einer Raumeinheit immer als Kombination aus nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten zu betrachten.

Zu den potentiellen Arten zählen diejenigen, für die der Betrachtungsraum die ökologischen Ansprüche erfüllt und die dort auch präferierte oder essentielle Strukturen und Habitatrequisiten finden. Sie haben für diesen Raum einen hohen bis sehr hohen Erwartungswert. Tabelle 4 nennt die nach Abschichtung noch verbliebenen Erwartungs- oder potentiellen Arten. Anhand der Habitatrequisiten und Informationen zur Autökologie lässt sich deren Status im Geltungsbereich zumindest abschätzen.

Natürlich können jederzeit Individuen aus der Liste der abgeschichteten Arten im GB gesehen werden. Als Zufallsarten können sie jedoch anders als die potentiellen Arten keine Planungsrelevanz entfalten. So können Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Überflug erscheinen oder Graureiher (*Ardea cinerea*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*), auch Gänsevögel, zur Nahrungssuche auf den Ackerflächen des GB landen, ohne dass daraus eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG herzuleiten wäre.

Tab. 4: Erwartungsarten im Geltungsbereich

Abschätzung		RL = Rote Liste RP	VA = Verantwortung	VS-RL = Zielart der Vogelschutzgebiete	
	Brut im GB möglich / sehr unwahrscheinlich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch	Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume	
<u>Leitarten</u> <u>Begleitarten</u>	dörflicher Siedlung ⁷	3 = gefährdet V = Vorwarnliste	!! = sehr hoch	Art 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel	
Erhaltungszustand nach Roter Liste					
		 günstig	 ungünstig	 schlecht	
Abkürzungen					
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	HB Höhlenbrüter	BB Bodenbrüter
	sh siedlungshold		sah siedlungsabhold		GB Geltungsbereich

Dtsch. Name	Art	Status und Erwartungsgrad	RL / VA / VS_RL	Bemerkungen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	sah, gering	 V / + / -	bevorzugt strukturiertes Offenland;
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	HB, sah - mittel	 * / !! / -	Art aufgelockerter Waldbereiche;
<u>Grünfink</u>	Chloris chloris	sh – sehr hoch	 * / !! / -	
Goldammer	Emberiza citrinella	BB, sah - gering	 * / ! / -	bevorzugt strukturiertes Offenland;
<u>Buchfink</u>	Fringilla coelebs	sh, hoch	 * / + / -	baumreiche Bestände/Gärten
<u>Bachstelze</u>	Motacilla alba	BB, sh, hoch	 * / ! / -	Offenland aller Art
<u>Feldsperling</u>	Passer montanus	HB, sah, gering	 3 / ! / -	struktureiches Offenland
Rebhuhn	Perdix perdix	BB, sah, sehr gering	 * / !! / -	Art der offenen, aber strukturreichen Feldflur
Jagdfasan	Phasianus colchicus	BB, sah, gering	 Neozoon	Art der offenen Feldflur
<u>Gartenrotschwanz</u>	Phoenicurus phoenicurus	HB, sh, mittel	 V / - / -	nur NG, Nistmögl. kaum vorhanden
<u>Star</u>	Sturnus vulgaris	HB, sh, mittel	 V / ! / !	nur NG, Nistmögl. nicht vorhanden

Zusammenfassung der Tabellen 3 und 4:

Registrierte Arten	17
Arten mit Erwartung mittel bis sehr hoch	6
Nachgewiesene Brutvogelarten	0
Erwartungsarten wie oben	3
Registrierte Arten mit eindeutigem Raumbezug (wiederholte Nahrungsgäste, Tages- oder Nachttaggregationen)	10
Registrierte Arten mit nicht definierbarem Raumbezug (Überflug, Durchzug, seltener Nahrungsgast)	7
Gesamtarten mit Eintrag in die Rote Liste RL-RLP	7
Gesamtarten, für deren Bestand Rh.-Pf. eine besondere Verantwortung trägt: (Spalteneintrag VA: ! + !!)	22
Gesamtarten für besondere Schutzmaßnahmen nach VS-RL	0
Leitarten der dörflichen Siedlung	3
Stete Begleitarten dieses Lebensraums	6

7 Flade, M (1994): a.a. O.

Insgesamt wurden 17 Vogelarten als Nahrungsgäste im Geltungsbereich registriert; Brutgeschehen konnte von davon nur bei acht Arten im nähern Umfeld hinreichend sicher vermutet werden. Indizien waren neben steter Präsenz bei den Begehungen in erster Linie revieranzeigender Gesang.

Als Einheit mit der höchsten Nistwahrscheinlichkeit für Freikronenbrüter muss HJ4 gelten. Arten wie Hausrotschwanz und Haussperling können auch jederzeit als Brutvögel in/an den Gebäuden im Geltungsbereich erwartet werden.

Von den in den Tab. 3 & 4 gelisteten Arten gelten drei als Leitarten für den betrachteten Lebensraum. Weitere sechs gelten als stete Begleitarten.

Leitarten und *stete Begleitarten* sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten (80-100% Antreffwahrscheinlichkeit) und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Sie finden die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen. Nach dieser Definition sagt das Vorkommen oder Fehlen dieser Arten mehr über die Landschaftsqualität und Habitatstrukturen aus, als das Vorkommen oder Fehlen aller anderen Arten.

Von diesen 21 Arten konnten nur 9 registriert werden.

Über eine Art-Areal-Kurve nach FLADE (a.a.O.) lässt sich mit

$$S = 13,83 \times A^{0,21} \text{ für } 2,8 \text{ ha dörfliche Randstrukturen}$$

S = Artenzahl; A = Fläche in ha

eine zu erwartende Zahl an Brutvogelarten für das Gesamtareal schätzen. Es ergibt sich ein Erwartungswert von 17 Arten⁸.

Dieser Wert wird mit 5 registrierten Arten, für die Nistmöglichkeiten nicht auszuschließen, deutlich unterschritten. Damit ist der Geltungsbereich ein Vogellebensraum von eher unterdurchschnittlicher Bedeutung.

Die Vogelgemeinschaft wird sich jährlich, mit stochastischen Fluktuationen, aus den nachgewiesenen und potentiellen Arten zusammensetzen, der Erwartungswert dürfte sich allerdings erst bei weiterer Strukturierung (z.B. Gehölzsukzession, besserer Kronenausbildung, Erreichen der Alterungsphase von Solitäräumen) des Geltungsbereichs einstellen.

Mit Ausnahme von Hausrotschwanz und Haussperling, die auch Gebäude als Neststandort nutzen können, sind die übrigen Arten als Kronenfreibrüter oder Höhlenbrüter auf Bäume und Strauchbestände für die Fortpflanzung angewiesen.

⁸ allerdings ist erst ab einer Flächengröße von > 5 ha der Prognosewert der Kurve hinreichend verlässlich

5.3.3 Reptilien

Tabelle 5 listet die im Betrachtungsraum potentiell vertretenen Reptilienarten auf, die in erster Linie aus der Aussage der Potentialabschätzung und der Meldelisten hergeleitet werden.

Tab. 5: Potentiell vertretene Reptilienarten

Deutscher Name	Artnamen	RL / FFH RL Schutz	Bemerkungen
Zauneidechse	Lacerta agilis	* / Anh. IV §§ streng geschützt	Bereiche mit Vorzugs-Habitatrequisiten sind allenfalls im südl. Teil des GB oder in Gärten vorhanden. In den Meldelisten ist die Art nicht aufgeführt
Mauereidechse	Podacris muralis	* / Anh. IV §§ streng geschützt	Bereiche mit Vorzugs-Habitatrequisiten sind allenfalls im südl. Teil des GB oder in Gärten vorhanden. Die Präsenzwahrscheinlichkeit muss im Hinblick auf Habitatpräferenzen deutlich geringer eingeschätzt werden, als die der Zauneidechse. In den Meldelisten ist die Art nicht aufgeführt.
Ringelnatter	Natrix natrix	3 / *	Von der Potentialabschätzung wegen der Bindung an Feuchtlebensräume nicht genannt und vermutet. In der Meldeliste wohl nur aufgrund des Biotopkomplexes „Brühlgraben“ innerhalb des 2x2km-Rasters geführt. Dauerhafte Mieten aus Pflanzenmaterial, die zur Eiablage auch weit entfernt vom Kernlebensraum dienen, waren nicht erkennbar.

Die Begehungen bei geeigneter Witterungslage (sonnig, kein Wind) erbrachte keine Sichtungen von Tieren oder Verdachtsmomente ihrer Präsenz (Bewegungen in der Vegetation oder der Laubstreu unter Bäumen). Punktbeobachtungen konzentrierten sich vor allem auf die Kleinstrukturen wie Brennholzstapel, Steinhäufen und lange Zeit liegende Ackergeräte; solche Strukturen sind beliebte Sonnenplätze von Zaun- und Mauereidechse.

Die Mauereidechse, als die weniger scheue und i.d.R. sehr viel agilere Art, wäre erfahrungsgemäß der Erfassung nicht entgangen.

Für die Zauneidechse ist ein NULL-Nachweis sehr viel schwerer zu erbringen, zumal sie bei einer vorausgegangenen Erfassung am Ortsrand Ottersheim⁹ entgegen der Meldeliste mit wenigen Individuen nachgewiesen wurde. Eine Erklärung mag darin liegen, dass dieser Standort sehr nahe an dem für Zauneidechsen durchaus geeigneten Habitatkomplex entlang des Brühlgrabens lag, während hier der Geltungsbereich von günstigeren Reptilienhabitaten deutlich weiter entfernt ist und Ausbreitungskorridore nur schwer herleitbar wären.

Einzelne Requisiten wie Brennholzstapel oder Steinhäufen sind per se keine Garantien für die Präsenz der Zauneidechse. Ackerflächen ohne breite Randstreifen werden normalerweise nicht besiedelt; der kleinen Fettwiese fehlen die i.d.R. entscheidenden mikrohabituellen Strukturen wie Wuchshöhendifferenzierung, gut besonnte Offenbereiche, zahlreiche Mauselöcher u.ä.

In der Zusammenschau darf eine vitale, reproduktionsfähige Population der Zauneidechse im Geltungsbereich verneint werden.

⁹ Kleingärten zwischen Ortsrand und Friedhof im Rahmen des dortigen B-Plan-Verfahrens

5.3.4 Schmetterlinge

Nach Abschichtung verblieben die unten genannten 11 Tagfalter und tagaktiven Nachtfalter, die im GB zu erwarten sind. Es handelt sich um noch häufige und nicht besonders geschützte Arten.

Die Potentialabschätzung hatte den GB bereits als besonderen Falterlebensraum verneint. Die nähere Betrachtung ergab ebenfalls keine Hinweise, dass besonders oder streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen können.

Liste der nach Abschichtung wahrscheinlichsten Falterarten:

Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>
Gamma-Eule	<i>Autographa gamma</i>
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>
Pantherspanner	<i>Pseudopanthera macularia</i>
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>

Für die Falterfauna im GB sind keine Verbotstatbestände herleitbar.

5.3.5 Heuschrecken

Nach Abschichtung verblieben lediglich die Feldgrille (*Gryllus campestris*) und das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*). Beides sind noch häufige und nicht geschützte Arten.

Für die Heuschreckenfauna im GB sind keine Verbotstatbestände herleitbar.

5.3.6 Käfer und weitere Insektenarten

Nach Abschichtung verblieben aus der Meldeliste drei **Käferarten** (Feldsandlaufkäfer – *Cicindela campestris*, Kleiner Schmalbock – *Stelanelia melanuria* und der Borstige Blattschaber – *Cionus olens*), sowie die **Hautflügler** Hornisse (*Vespa crabro*) und Große Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die nicht betrachtungsrelevant sind.

Käfer- und weitere Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (v.a. die xylobionten Käferarten) können im Geltungsbereich hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5.3.7 Fledermäuse und andere Säugetiere

Die Potentialabschätzung schließt das Vorkommen von Fledermäusen, sei es als quartiernehmende Individuen oder als Nahrungsgäste nicht aus.

Im Siedlungsbereich vorkommende Arten sind einerseits selten Baumhöhlen oder-spalten nutzende Arten, andererseits waren solche geeigneten Strukturen auch nicht zu finden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude (Foliengewächshaus, offene Remise und Scheune ohne geeignete Giebelkonstruktion) sind auch für gebäudebesiedelnde „Dorffledermäuse“ (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Graues Langohr) eher ungeeignet (wenn überhaupt, sind diese Arten in den landwirtschaftlichen Gebäuden der angrenzenden, alten Bausubstanz zu finden).

Dass Fledermäuse der genannten Arten den Geltungsbereich bei der nächtlichen Jagd befliegen, ist gewiss. Aufgrund des Bestands ist dieses Areal aber nicht als essentieller Nahrungsraum anzusprechen. Die geplante Wohnbebauung wird diese Situation für die zu erwartenden „Dorffledermäuse“ kaum verschlechtern.

Der Verlust von Nahrungsraum, der keine begründbare, essentielle Bedeutung für den Fortpflanzungserfolg einer Art hat, stellt derzeit keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar.

Die **weiteren Säugetierarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Luchs, Wildkatze, Haselmaus) können aufgrund des Fehlens aller präferierten Habitatstrukturen mit hoher Sicherheit im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

6. Konfliktbetrachtung

6.1 Darstellung des Vorhabens

Für die Darstellung des Vorhabens lag kein Planentwurf oder städtebauliches Konzept vor.

Antizipierbar ist ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl GRZ = 0,4, das sehr wahrscheinlich an der Struktur des Neubaugebiets im nordöstlichen Anschluss angeglichen wird.

Die Erschließung wird vermutlich über die Weiterführung der Wiesenstraße erfolgen, ggf. wird dazu auch der umführende, befestigte Wirtschaftsweg genutzt und entsprechend ausgebaut.

Als artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind antizipierbar:

- Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Ackerland (etwa 1,9 ha), Gärten (etwa 2.500 m²), Grünland incl. Trittrassen (etwa 2.313 m²)
- Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Solitärbäumen mit geringer Biotopbedeutung (etwa 20 Exemplare)

Dem Verlust der übrigen Einheiten des Geltungsbereichs (Gebäude, Wege, Lager- und Regieflächen) wird keine artenschutzrechtlich hinreichend begründbare Bedeutung zugemessen.

6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung

6.2.1 Vögel

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen und Potentialabschätzung erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten für die heimischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Arten aus diesem Spektrum, die nicht registriert wurden, aber durchaus im Gebiet möglich oder wahrscheinlich sind (sog. potentielle Arten), werden in der Konfliktbetrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Dies aus zwei Gründen: Erfassungen stellen Momentaufnahmen dar, die methodisch bedingt in den seltensten Fällen das wahre Arteninventar abbilden. Artengemeinschaften unterliegen einer gewissen Dynamik, z.T. auch einer stochastischen Fluktuation; unter den Einflussparametern ist auch die interspezifische Konkurrenz zu sehen – sie bewirkt, dass sich Arten mit ähnlichen oder überlappenden Ansprüchen in der Habitatbesetzung abwechseln können.

Tab. 6: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Arten der Baum- und Strauchkronen, sowie Bodenbrüter			
registriert	9 Arten: Amsel, Elster, Feldlerche, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig				
Potentiell vertreten	4 Arten mit Erwartung mittel und höher: Grünfink, Buchfink, Bachstelze, Gartenbaumläufer				
Schutzstatus					
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ.Arten	Alle 13 Arten		
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand			
1 = vom Aussterben bedroht	Keine Art				
2 = stark gefährdet	keine Art	schlecht	Feldlerche		
3 = gefährdet	Feldlerche	schlecht			
V = Vorwarnart	keine Art	ungünstig			
		günstig	Übrige 13 Arten		
Charakterisierung Raumannsprüche	11 Arten sind v.a. für die Fortpflanzung Gehölzbewohner, 2 Arten, Feldlerche und Bachstelze, sind Bodenbrüter des Offenlands, von denen die Bachstelze auch in Siedlungsnähe zu erwarten ist. Alle genannten Arten können im Bereich der Hausgärten als Brutvögel vorkommen; ein definitiver Nachweis dafür war nicht zu erbringen. Die Gärten stellen auf keinen Fall aber den Gesamtlebensraum dieser Arten dar; dieser liegt für die Kleinvogelarten bei 1bis 2 ha, für Rabenkrähe und Ringeltaube weit darüber.				
Vorkommen	9 Arten sind als Nahrungsgäste nachgewiesen, davon wurden 4 Arten als Brutvögel im Nahbereich des GB vermutet, der Teil ihres Brutreviers sein kann.				
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG				Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte					
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Jede Form der unvermeidlichen oder antizipierbaren Gehölzrodung entfernt/zerstört potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Relevant sind allerdings nur Strauchbestände und die Solitäräume mit größerem Stammdurchmesser und entspr. ausgebildeter Krone				Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Erhalt von Gehölzstrukturen und Bäumen innerhalb bestehender Gartenflächen/-brachen			M 1	Ja
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Möglich ist der Ersatz durch Gehölzpflanzungen, was hier aufgrund des Verlustumfangs aber nicht zwingend erforderlich erscheint.				Ja
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Der Eingriffsbereich umfasst nur Teile der angrenzenden Gärten, die sehr wahrscheinlich bereits Teil des Reviers ansässiger Brutvögel waren. Darüber hinaus erscheint der Erhalt von Gartenflächen durchaus realistisch (s. M 1)				Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten					Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere					
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Bei Rodungen und Baufeldvorbereitung in der Brutzeit v.a. im Ei- und Nestlingsstadium				Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Bauzeitenregelung: Der §39 BNatSchG untersagt zum Schutz der Brutvögel Rodungen während der Reproduktionszeiten. In der Maßnahmenbeschreibung wird auch eine Alternative genannt.			M 2	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten					Nein
3) Störungstatbestand					
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand nahezu gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> erscheint eine Störung im Hinblick auf den Status quo marginal; nahezu alle Arten sind zudem siedlungshold. Die Funktion als Zug- und Rastraum ist vernachlässigbar.				Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?					Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten					Nein

Tab. 6 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten	
registriert	6 Arten: Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling		
Potentiell vertreten	3 Arten mit Erwartungsgrad mittel und höher: Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Star		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	keine Art	Europ.Arten	9 Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht			
2 = stark gefährdet			
3 = gefährdet	Haussperling	schlecht	Links genannte Arten
V = Vorwarnart	Gartenrotschwanz, Star	ungünstig	Links genannte Arten
		günstig	Übrige 6 Arten
Charakterisierung Raumsprüche	Mit Ausnahme von Haussperling, Haus- und Gartenrotschwanz, die Gebäudehöhlen zum Nisten bevorzugen oder nutzen können, bieten die Baumbestände im GB noch keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Während die beiden Spechtarten neben einer gelegentlichen Zweitnutzung ihre Bruthöhlen selbst erstellen können, sind die übrigen Arten auf natürliche Höhlen oder als Sekundärnutzer auf Spechthöhlen angewiesen. Spechtarten und Star behaupten recht große Brutreviere, bzw. Aktionsräume – für diese Arten ist der GB allenfalls Nahrungs-, bzw. Teillebensraum. Für die kleinen Arten wie Meisen, Rotschwänze und Baumläufer kann der GB durchaus den Gesamtlebensraum darstellen, wobei der Baumläufer sehr viel enger an Baumbestände gebunden ist.		
Vorkommen	Alle registrierten Arten waren Nahrungsgäste; lediglich für Hausrotschwanz und Haussperling kann Brutgeschehen in Gebäuden wie der der alten Remise vermutet werden.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen
			Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Werden Fortpflanzungs- / Ruhestätten beschädigt/zerstört ?	Aktuell trifft dies nur für Gebäude innerhalb des GB zu.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Diese bestünden nur im weitgehend unrealistischen Erhalt der Gebäude, z.B. der alten Remise. Inwieweit die Scheune moderner Bauweise entfernt wird, ist z.Zt. nicht ersichtlich.		Nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			Nicht erforderlich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für die Spechtarten mit relativ großem Aktionsraum und der Fähigkeit Höhlen selbst zu bauen, darf dies angenommen werden. Da die Gebäudebrüter ihren Neststandort offenkundig außerhalb des GB hatten und diesen nur als Nahrungsraum nutzten, bestehen auch für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Es ist nicht auszuschließen, dass auch neue Gebäude von diesen Arten genutzt werden.		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen zur Brutzeit zu.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Fristen des § 39 BNatSchG sind gleichsinnig auf Abrißzeiten von Gebäuden zu übertragen. stattfinden.		M 2 Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	<u>Baubedingt</u> ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung für siedlungsholde Arten wie Meisen, Haus- und Gartenrotschwanz, Haussperling, sowie Bunt- und Grünspecht als unerheblich zu beurteilen.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

6.2.2 Weitere Artengruppen

Für die in der Potentialabschätzung hervorgehobenen Artengruppen der **Reptilien** und **Fledermäuse** können aufgrund der Erfassungsergebnisse, der Ausstattung des Geltungsbereichs und der Autökologie der Arten zur Zeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hergeleitet werden.

Alle anderen Tiergruppen mit Vertretern im Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bereits in Kap. 5.3 betrachtet und Verbotstatbestände verneint.

7. Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nur zwei Maßnahmen hinsichtlich der Artengruppen der Vögel erforderlich sind. Im wesentlichen resultiert dies aus der Strukturarmut des Geltungsbereichs.

Sie werden im Folgenden näher beschrieben; die Bezifferung stellt keine Rangordnung dar.

Maßnahme M 1: Erhalt von Gehölzbeständen, Reduktion des Eingriffs auf ein Minimum (Vermeidung)

Größere Einzelbäume (BHD \geq 20 cm), die v.a. in den vom Geltungsbereich umschlossenen Gartenflächen stehen, sind zu erhalten. Dies erscheint realistisch; dazu sind die Baufenster so zu orientieren, dass neue Gartenflächen an bestehende/verbleibende angrenzen oder die Bäume enthalten.

Ziel: Sicherung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielgruppen: Brutvögel, v.a. Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse

Begünstigte Gruppen: holzbewohnende Käfer, weitere Arthropodengruppen

Wirkungshorizont: unmittelbar

Maßnahme M 2: Bauzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG (Vermeidung)

Die Fristen des § 39 BNatSchG, die Gehölzrodungen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März gestatten, sind einzuhalten und gleichsinnig auf die Entfernung von Gebäuden und verschiedener Kleinstrukturen (Holzstapel, Steinhäufen) zu übertragen.

Sofern dies planungstechnisch nicht möglich sein sollte, ist eine **Alternativ-Lösung** aufgrund der wenigen und leicht einsehbaren Strukturen durchaus vertretbar:

Unmittelbar vor dem Eingriff erfolgt eine fachkundliche Inspektion von Gehölzen, Gebäuden und Kleinstrukturen¹⁰ auf Brutgeschehen heimischer Vogelarten. Bei negativem Befund wird der Ein-

¹⁰ in Holzstapeln, Steinhäufen u.ä. kann durchaus die Bachstelze brüten.

griff freigegeben; im Falle eines positiven Befunds (Präsenz von Gelegen oder Nestlingen) entsteht eine Zeitverzögerung von maximal 4 Wochen.

Für diese Alternative ist eine Befreiung vom § 39 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, die i.d.R. kurzfristig mit der Auflage einer Inspektion erteilt wird. Die Inspektion der relevanten Strukturen selbst benötigt nach Erfahrung höchstens zwei Stunden.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen einschließlich ihrer Entwicklungsformen

Zielgruppen: Freikronen und Gebäude-brütende Vogelarten

Begünstigte Gruppen:

Wirkungshorizont: unmittelbar

Empfehlungen für artenschutzfachlich sinnvolle und ergänzende Maßnahmen erscheinen hier obsolet. Die in der Praxis gängigen Festsetzungen zur Gestaltung und Begrünung allgemeiner Wohngebiete werden als ausreichend und zielführend für die Artengruppen des Siedlungsbereichs antizipiert.

8. Fazit

Die VG Bellheim plant die Realisierung des Baugebiets „Westlich der Waldstraße“ in der Ortsge-
meinde Ottersheim in der Größenordnung von ca. 2,8 ha.

Das Vorhaben schließt unmittelbar im Westen an bestehende Wohnbebauung an. Der Geltungsbe-
reich ist im Wesentlichen geprägt durch Ackerland, landwirtschaftliche Lager- und Regieflächen mit
Wirtschaftsgebäuden und mit geringerem Anteil Gärten entlang des östlichen Perimeters.

Eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung schloss Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG a
priori für die Artengruppen der Vögel, Reptilien und Fledermäuse nicht aus.

Der in Konsequenz ausgearbeitete Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass als hinrei-
chend sicher betroffene Artengruppe nur die heimischen Vögel und darin v.a. Gehölzfreibrüter und
Gebäude-nutzende Arten relevant sind.

Die Erfassung und ökologische Betrachtung der Reptilien und Fledermäuse ergab keine plausibel her-
leitbaren Maßnahmen, um Verbotstatbestände für diese Gruppen zu bewältigen.

Letztlich verblieben zwei Maßnahmen

- Erhalt stärkerer Solitärbäume durch entsprechende Anordnung der Baufenster
- Bauzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Maßnahmen realisierbar.

Befreiungs- und Ausnahmeanträge, sowie eine ökologische Baubetreuung erscheinen nicht erforder-
lich.

Dr. Friedrich K. Wilhelm
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

Aufstellung

im Dezember 2021

Sapienti sat est (Terenz, 150 v.Chr.)